



Bundesgesetzblatt

Teil I

2026

Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 2026

Nr. 311

Verordnung zur Neuordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt und zur Landwirtin

Vom 14. Oktober 2026

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat verordnet aufgrund des § 4 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117; 2025 I Nr. 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt und zur Landwirtin (Landwirt-Ausbildungsverordnung – LwAusbV)*

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

- § 6 Zeitraum
- § 7 Inhalt
- § 8 Prüfungsbereiche
- § 9 Prüfungsbereich „Pflanzenbau und Nutztierhaltung“
- § 10 Prüfungsbereich „Boden, Pflanze und Tier“

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsverordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

- § 11 Zeitraum
- § 12 Inhalt
- § 13 Prüfungsbereiche
- § 14 Prüfungsbereich „Maßnahmen zum Pflanzenbau durchführen“
- § 15 Prüfungsbereich „Maßnahmen zur Nutztierhaltung durchführen“
- § 16 Prüfungsbereich „Maßnahmen zum Pflanzenbau und zur Nutztierhaltung planen“
- § 17 Prüfungsbereich „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis, Kommunikation und Vermarktung“
- § 18 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“
- § 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 20 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 21 Evaluation

Abschnitt 4

Schlussvorschrift

- § 22 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Anlage (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Landwirt und zur Landwirtin

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Landwirtes und der Landwirtin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit Besonderheiten der Ausbildungsstätte oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Arbeitsprozesse planen, ausführen, bewerten und dokumentieren,
2. Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen bereitstellen und einsetzen,
3. Böden bearbeiten und pflegen,
4. Nutzpflanzen anbauen,
5. pflanzliche Erzeugnisse ernten und lagern,
6. Nutztiere halten und versorgen,
7. Nutztiere und tierische Produkte erzeugen,
8. qualitätssichernde Maßnahmen durchführen,
9. bei der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mitwirken und
10. marktwirtschaftliche Zusammenhänge erfassen und Geschäftsvorgänge abwickeln.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt,
5. berufliches Selbst- und Rollenverständnis und
6. Kommunikation und Kooperation.

(4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der im Absatz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Berufsbildpositionen sind mindestens in einem der folgenden Einsatzgebiete zu vermitteln:

1. Getreideanbau,
2. Hackfrüchteanbau,
3. Ölfrüchteanbau,
4. Hülsenfrüchteanbau,
5. Ackerfutteranbau,
6. Grünlandbewirtschaftung und
7. Waldbau.

Der Ausbildende legt fest, in welchem Einsatzgebiet die Vermittlung erfolgt. Wird das Einsatzgebiet Waldbau gewählt, ist eines der unter Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Einsatzgebiete zusätzlich zu wählen. Der Ausbildende darf mit Zustimmung der zuständigen Stelle ein von Satz 1 Nummer 1 bis 7 abweichendes Einsatzgebiet festlegen, wenn in ihm die gleichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

(5) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der im Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 genannten Berufsbildpositionen sind mindestens in einem der folgenden Einsatzgebiete zu vermitteln:

1. Rinderhaltung,
2. Schweinehaltung,
3. Geflügelhaltung,
4. Schafhaltung,
5. Ziegenhaltung und
6. Pferdehaltung.

Der Ausbildende legt fest, in welchem Einsatzgebiet die Vermittlung erfolgt. Der Ausbildende darf mit Zustimmung der zuständigen Stelle ein von Satz 1 Nummer 1 bis 6 abweichendes Einsatzgebiet festlegen, wenn in ihm die gleichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben vor Beginn der Berufsausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

§ 6

Zeitraum

- (1) Die Zwischenprüfung soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (2) Den konkreten Zeitraum legt die zuständige Stelle fest.

§ 7

Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 8

Prüfungsbereiche

Die Zwischenprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Pflanzenbau und Nutztierhaltung“ und
2. „Boden, Pflanze und Tier“.

§ 9

Prüfungsbereich „Pflanzenbau und Nutztierhaltung“

(1) Im Prüfungsbereich „Pflanzenbau und Nutztierhaltung“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsschritte zu planen,
2. Arbeitstechniken auszuwählen,
3. Arbeitsplätze vorzubereiten,
4. persönliche Schutzausrüstung auszuwählen und einzusetzen,
5. Maßnahmen zum Anbau von Nutzpflanzen durchzuführen,
6. Maßnahmen zur Haltung und Versorgung von Nutztieren durchzuführen,
7. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen und
9. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(2) Der Prüfling hat zwei Arbeitsproben durchzuführen, eine zum Anbau von Nutzpflanzen und eine zur Haltung und Versorgung von Nutztieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein ergänzendes Reflexionsgespräch über jede der beiden Arbeitsproben geführt.

(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 150 Minuten. Davon entfallen höchstens 20 Minuten auf die ergänzenden Reflexionsgespräche.

§ 10

Prüfungsbereich „Boden, Pflanze und Tier“

(1) Im Prüfungsbereich „Boden, Pflanze und Tier“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Böden zu beurteilen,
2. Maßnahmen zur Bearbeitung und Pflege von Böden darzustellen,
3. Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit darzustellen,
4. Maßnahmen zur Führung von Pflanzenbeständen darzustellen,

5. Nutztiere zu beurteilen,
 6. Anforderungen an die tiergerechte und umweltgerechte Haltung von Nutztieren zu beschreiben,
 7. Maßnahmen zur Fütterung von Nutztieren darzustellen und
 8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit darzustellen.
- (2) Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 11

Zeitraum

- (1) Die Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Den konkreten Zeitraum legt die zuständige Stelle fest.

§ 12

Inhalt

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 13

Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Maßnahmen zum Pflanzenbau durchführen“,
2. „Maßnahmen zur Nutztierhaltung durchführen“,
3. „Maßnahmen zum Pflanzenbau und zur Nutztierhaltung planen“,
4. „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis, Kommunikation und Vermarktung“ und
5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

§ 14

Prüfungsbereich „Maßnahmen zum Pflanzenbau durchführen“

(1) Im Prüfungsbereich „Maßnahmen zum Pflanzenbau durchführen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge zu prüfen und Arbeitsabläufe zu planen,
2. Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung ihres Aufbaus und ihrer Funktion aufgabenbezogen auszuwählen und vorzubereiten,
3. pflanzenbauliche Arbeiten dem Vegetationsverlauf saisonal angepasst durchzuführen,
4. betriebliche Abläufe an veränderte Bedingungen anzupassen,
5. Arbeitsergebnisse zu beurteilen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
6. die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit darzustellen und
7. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das Einsatzgebiet nach § 4 Absatz 4, in dem der Prüfling ausgebildet wird, zu berücksichtigen. Sofern der Prüfling in mehr als einem Einsatzgebiet ausgebildet wird, erfolgt die Auswahl des maßgeblichen Einsatzgebietes durch den Prüfling.

(3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe zu bearbeiten. Nach der Bearbeitung wird mit ihm ein Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 150 Minuten. Davon entfallen höchstens 15 Minuten auf das Fachgespräch.

§ 15

Prüfungsbereich „Maßnahmen zur Nutztierhaltung durchführen“

(1) Im Prüfungsbereich „Maßnahmen zur Nutztierhaltung durchführen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge zu prüfen und Arbeitsabläufe zu planen,
2. Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung ihres Aufbaus und ihrer Funktion aufgabenbezogen auszuwählen und vorzubereiten,
3. Arbeiten im Zusammenhang mit der Haltung und Versorgung von Nutztieren durchzuführen,
4. betriebliche Abläufe an veränderte Bedingungen anzupassen,
5. Arbeitsergebnisse zu beurteilen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
6. die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit darzustellen und
7. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das Einsatzgebiet nach § 4 Absatz 5, in dem der Prüfling ausgebildet wird, zu berücksichtigen. Sofern der Prüfling in mehr als einem Einsatzgebiet ausgebildet wird, erfolgt die Auswahl des maßgeblichen Einsatzgebietes durch den Prüfling.

(3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe zu bearbeiten. Nach der Bearbeitung wird mit ihm ein Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 150 Minuten. Davon entfallen höchstens 15 Minuten auf das Fachgespräch.

§ 16

Prüfungsbereich „Maßnahmen zum Pflanzenbau und zur Nutztierhaltung planen“

(1) Im Prüfungsbereich „Maßnahmen zum Pflanzenbau und zur Nutztierhaltung planen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufbau und Ansprüche von Nutzpflanzen zu erläutern,
2. Fruchtfolgen unter Berücksichtigung von Standorteigenschaften zu planen,
3. Vor- und Nachteile unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen abzuwägen,
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität darzustellen,
5. die Vorbereitung von Böden für den Anbau von Nutzpflanzen sowie für deren Aussaat oder Pflanzung darzustellen,
6. die Durchführung bedarfsgerechter Pflege- und Düngemaßnahmen zu erläutern,
7. Maßnahmen zum Pflanzenschutz zu erläutern,
8. Maßnahmen zur Ernte von Nutzpflanzen darzustellen,
9. Anatomie und Physiologie sowie arttypisches Verhalten von Nutztieren zu erläutern,
10. Maßnahmen zur Hygiene darzustellen,
11. Krankheiten von Nutztieren zu erkennen und das Ergreifen von Maßnahmen darzustellen,
12. Futterrationen zu berechnen und Stoffkreisläufe zu beschreiben,
13. Maßnahmen zur Erzeugung von Nutztieren und tierischen Produkten darzustellen,
14. Daten für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen zu prüfen und zu nutzen,
15. tierbezogene Daten zu prüfen, zu nutzen und zu dokumentieren,
16. Maßnahmen zur Pflege, Inspektion und Wartung von Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen darzustellen,
17. die Lagerung und den Transport von Betriebsstoffen und Hilfsstoffen darzustellen,

18. Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und die Einhaltung rechtlicher Regelungen zu erläutern,
19. Leistungen und Kosten zu bewerten und
20. die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit darzustellen.
 - (2) Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis, Kommunikation und Vermarktung“

- (1) Im Prüfungsbereich „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis, Kommunikation und Vermarktung“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Maßnahmen beruflichen Handelns im Zusammenwirken ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele zu beurteilen,
 2. Anforderungen der beruflichen Tätigkeit und daraus resultierende persönliche Belastungen sowie das Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation darzustellen,
 3. die Bedeutung von Lebensräumen und der Artenvielfalt für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie den Einfluss der Landbewirtschaftung auf Ökosysteme zu erläutern,
 4. Kommunikationsregeln für situationsgerechte, adressatengerechte und lösungsorientierte betriebliche Dialoge darzustellen,
 5. Arten von Diskriminierung darzustellen und gleichberechtigtes Miteinander im betrieblichen Kontext zu erläutern,
 6. Vermarktungswege und Maßnahmen zur Vermarktung sowie betriebliche Einkommensalternativen aufzuzeigen und
 7. digitale Kommunikationswege unter Beachtung des Datenschutzes und der Datensicherheit aufzuzeigen.
- (2) Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 18

Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 19

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. „Maßnahmen zum Pflanzenbau durchführen“ | mit 30 Prozent, |
| 2. „Maßnahmen zur Nutztierhaltung durchführen“ | mit 30 Prozent, |
| 3. „Maßnahmen zum Pflanzenbau und zur Nutztierhaltung planen“ | mit 20 Prozent, |
| 4. „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis, Kommunikation und Vermarktung“ | mit 10 Prozent |
| | sowie |
| 5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | mit 10 Prozent. |
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 20 – wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. in mindestens vier Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

§ 20

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in nur einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Maßnahmen zum Pflanzenbau und zur Nutztierhaltung planen“,
 - b) „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis, Kommunikation und Vermarktung“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
 2. wenn der im Antrag benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich durchgeführt werden, für den der Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gestellt worden ist.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis der schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 21

Evaluation

Das Prüfungsinstrument zum Prüfungsbereich „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis, Kommunikation und Vermarktung“ des § 17 Absatz 2 wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 evaluiert.

Abschnitt 4

Schlussvorschrift

§ 22

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2027 bereits bestanden, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
2. der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Landwirt und zur Landwirtin**

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Arbeitsprozesse planen, ausführen, bewerten und dokumentieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Arbeitsaufträge prüfen b) Arbeitsverfahren, Arbeitstechniken und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben auswählen c) Arbeitsprozesse und Arbeitsschritte unter Beachtung von Qualitätsvorgaben und der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension von Nachhaltigkeit sowie terminlicher Vorgaben planen d) Arbeitsplätze unter Berücksichtigung von Arbeitsabläufen einrichten e) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten durchführen f) Arbeitsergebnisse und Arbeitszeiten kontrollieren und dokumentieren	6	
		g) Planung und Durchführung von Arbeitsprozessen an veränderte Bedingungen anpassen h) Arbeitsergebnisse und Arbeitszeiten anhand von Vorgaben bewerten i) Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse auf der Grundlage von prozess- und produktbezogenen Daten auswerten und Maßnahmen zur Optimierung einleiten j) technische Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit digitalisierten und vernetzten Systemen sowie Nachhaltigkeit, verfolgen und Auswirkungen auf Arbeitsabläufe ableiten		2
2	Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen bereitstellen und einsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) rechtliche Regelungen, Sicherheitsvorschriften, Herstellervorgaben und betriebliche Vorgaben einhalten b) Sicherheitsvorschriften im Umgang mit elektrischen Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen einhalten c) persönliche Schutzausrüstung auswählen, überprüfen und einsetzen sowie weitere Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergreifen d) Betriebsbereitschaft und Sicherheitseinrichtungen von Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen prüfen und bei Abweichungen Korrekturmaßnahmen ergreifen e) Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung von Funktion und Aufbau einsatzbezogen auswählen, bereitstellen und vorbereiten f) Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen bedienen g) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr beachten	10	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		h) Verbrauch von Betriebsstoffen erfassen und dokumentieren i) Betriebsstoffe einsatzbezogen bereitstellen und einsetzen sowie nach rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben kennzeichnen, lagern und transportieren j) Verfahren zur Reinigung von Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen auswählen und anwenden, dabei Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit ergreifen k) Ergebnisse von Reinigungsarbeiten bewerten und nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren		
		l) Daten für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen prüfen und nutzen m) Störungen an Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen feststellen und Ursachen eingrenzen sowie Maßnahmen zur Behebung veranlassen n) Verfügbarkeit von Betriebsstoffen prüfen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen o) Rückstände von Betriebsstoffen nach rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben einer umweltgerechten Entsorgung zuführen p) Verfahren zur Inspektion und Wartung von Geräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen auswählen und anwenden, dabei Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit ergreifen q) Ergebnisse von Inspektions- und Wartungsarbeiten bewerten und nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren		8
3	Böden bearbeiten und pflegen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Standortinformationen recherchieren und rechtliche Regelungen für die Bearbeitung und Pflege von Böden einhalten b) Bodenprofile anlegen und Bodenaufbau erläutern c) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse beurteilen d) Bodentypen, Bodenarten und Bodenbeschaffenheit bestimmen sowie Bodenzustand und Bodenfruchtbarkeit beurteilen e) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen	10	
		f) Folgerungen für die Nutzungsmöglichkeiten anhand von Standortfaktoren und Standortinformationen ableiten, dabei sich verändernde Umweltbedingungen berücksichtigen g) Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Ressourcen, insbesondere Wasser, ergreifen h) Folgerungen für Bodengesundheit, Bodenfruchtbarkeit und Kulturführung ableiten i) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenschäden ergreifen sowie Bodenschäden feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten		8

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
4	Nutzpflanzen anbauen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile bestimmen sowie deren Verwendungszwecke erläutern b) bei der landwirtschaftlichen Produktion vorkommende Begleitflora bestimmen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) betriebliche Abläufe an Witterungsbedingungen anpassen e) persönliche Schutzausrüstung für pflanzenbauliche Maßnahmen auswählen, überprüfen und einsetzen sowie weitere Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergreifen f) Aussaat und Pflanzungen vorbereiten und durchführen g) Maßnahmen zur Vermeidung der Verschleppung von Schadorganismen ergreifen h) Betriebsstoffe und Hilfsstoffe für die Bestandsführung umweltgerecht lagern i) beim Anbau von Nutzpflanzen den Umweltschutz berücksichtigen	12	
		j) Fruchtfolgen planen k) Saat- und Pflanzgut auswählen und deren Beschaffenheit prüfen l) Bestandsentwicklung beobachten und aufzeichnen, Schäden an Pflanzen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen für die Bestandsführung und -verbesserung ableiten m) Bedarf an Pflegemaßnahmen ermitteln und Pflegemaßnahmen durchführen n) Nährstoffkreisläufe beschreiben, Bedarf an Nährstoffen ermitteln und bedarfsgerechte Düngemaßnahmen durchführen o) Bedarf an Pflanzenschutzmaßnahmen ermitteln und Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen p) Pflanzenbestände durch bedarfsgerechte Pflege-, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Wirkungen auf die Umwelt führen, dabei rechtliche Regelungen einhalten q) Emissionen und Stoffeinträge im Pflanzenbau beschreiben und Maßnahmen zur Reduktion ergreifen		14

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5	pflanzliche Erzeugnisse ernten und lagern (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Erntezeitpunkt, insbesondere unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen, festlegen b) Ernte durchführen c) Erntegut bergen und transportieren d) Lagerfähigkeit von Erntegut feststellen und Erntegut für die Lagerung vorbereiten	4	
		e) Maßnahmen zur Durchführung der Ernte sowie zur Lagerung und Verwertung von Erntegut planen f) Lagermöglichkeiten beurteilen, Erntegut lagern und Maßnahmen zum Vorratsschutz ergreifen, dabei rechtliche Regelungen, insbesondere zum Gefahrstoffrecht, beachten g) Quantität und Qualität von Ernteerträgen sowie deren Verwertbarkeit beurteilen		4
6	Nutztiere halten und versorgen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren erläutern b) Tiere, insbesondere unter Beachtung von Rasse- und Zuchtstandards, beurteilen c) Anforderungen an Haltung und Wohlergehen von Tieren beschreiben, insbesondere rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten d) persönliche Schutzausrüstung für den Umgang mit Tieren auswählen, überprüfen und einsetzen sowie weitere Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergreifen e) Tiere beobachten, Verhaltensänderungen feststellen und Maßnahmen ergreifen f) mit Tieren stressarm umgehen, insbesondere Tiere ansprechen sowie unter Beachtung der Arbeitssicherheit führen und bewegen g) Futtermittel bestimmen und beurteilen, insbesondere nach Inhaltsstoffen, Aussehen, Geruch und Konsistenz sowie deren Qualität und Einsatzmöglichkeiten beschreiben h) Tiere füttern und tränken, dabei Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen i) Stallungen und deren Einrichtungen reinigen und desinfizieren j) Tiere aufstallen sowie Haltungsklima überwachen und steuern k) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen l) Schädlings- und Parasitenbefall feststellen und Bekämpfungsmaßnahmen einleiten m) Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten und Tierseuchen ergreifen n) bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken o) Jungtiere aufziehen p) Abfälle und Abwässer einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	14	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		q) Tierbestände erfassen und Bestandsverzeichnisse führen r) Zuchtziele und Zuchtverfahren erläutern und beurteilen s) Tiergesundheit und Wohlbefinden systematisch überwachen, Krankheitsanzeichen und atypisches Verhalten feststellen sowie Maßnahmen ergreifen t) Futterrationen berechnen, zusammenstellen und bewerten sowie Futteraufwand feststellen u) Bestände an Futtermitteln und Zusatzstoffen erfassen, bevorraten, qualitätserhaltend lagern und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen v) Vorgänge der Reproduktion erkennen, beschreiben und Maßnahmen ergreifen w) Maßnahmen der Geburtshilfe oder zum Schlupf durchführen x) Einfluss von Fütterung, Haltung und Erbanlagen auf Gesundheit und Leistung beurteilen y) rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten, insbesondere im Bereich Tierhaltung, Futtermittel und Tiergesundheit sowie zum Gefahrstoffrecht z) Umweltschutz bei der Tierhaltung beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Erzeugung nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten aa) Emissionen und Stoffeinträge aus der Tierhaltung beschreiben und Maßnahmen zur Reduktion ergreifen		14
7	Nutztiere und tierische Produkte erzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Tiere oder tierische Produkte erzeugen b) Tiere oder tierische Produkte für die Vermarktung vorbereiten c) Transportfähigkeit feststellen und den Transport von Tieren unter Beachtung rechtlicher Regelungen durchführen d) persönliche Schutzausrüstung auswählen, überprüfen und einsetzen sowie weitere Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergreifen	12	
		e) Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen f) Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes und der Qualitätsanforderungen festlegen g) Qualität von Tieren und tierischen Erzeugnissen beurteilen		12

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
8	qualitätssichernde Maßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Ziele, Aufgaben und Organisation von betrieblicher Qualitätssicherung erläutern b) prozess- und produktbezogene Standards zur Qualitätssicherung anwenden c) prozess- und produktbezogene Daten zur Qualitätssicherung auswerten d) Ursachen von Qualitätsmängeln und Fehlern systematisch identifizieren sowie Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen e) Dokumentationen, insbesondere unter Einhaltung rechtlicher Regelungen und Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben, erstellen f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen und Produkten im eigenen Arbeitsbereich beitragen		4
9	bei der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mitwirken (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) an betrieblicher Außendarstellung mitwirken b) am Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitwirken	2	
		c) betriebliche Ausrichtung und Standortfaktoren bei der Planung von Vermarktungsmaßnahmen berücksichtigen d) Vermarktungswege und Vermarktungsformen einschätzen und Alternativen aufzeigen e) landwirtschaftliche Erzeugnisse anhand von Qualitätsmerkmalen für die Vermarktung vorbereiten		4
10	marktwirtschaftliche Zusammenhänge erfassen und Geschäftsvorgänge abwickeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Bestellungen annehmen, prüfen und dokumentieren sowie bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen b) Verbrauch von Betriebsstoffen und Hilfsstoffen ermitteln und dokumentieren sowie Verfügbarkeit prüfen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen c) Bestellungen durchführen und Liefertermine überwachen d) Rechnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse prüfen e) betrieblichen Schriftverkehr durchführen	2	
		f) Marktpreisentwicklungen beobachten und bewerten g) Marktwert von betrieblichen Leistungen und betrieblichen Erzeugnissen ermitteln h) weitere betriebliche Einkommensquellen aufzeigen i) Bedeutung von betrieblichen Kooperationen für den Betriebserfolg erläutern j) an der Ermittlung von betrieblichen Kosten- und Leistungsdaten mitwirken und Schlussfolgerungen für das betriebliche Handeln ableiten k) Rechnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erstellen l) Angebotsinformationen einholen, vergleichen und bewerten sowie Angebote auswählen		4

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5	berufliches Selbst- und Rollenverständnis (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Vielfalt der beruflichen Rollen wahrnehmen und berufliches Selbstverständnis auf Grundlage der eigenen Werte und Ziele reflektieren b) Belastungssituationen und individuelle Grenzen erkennen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation ergreifen c) Bedeutung landwirtschaftlicher Veranstaltungen und beruflicher Wettbewerbe sowie von Fortbildung und Weiterbildung erläutern	2	
		d) Auswirkungen beruflichen Handelns im Zusammenwirken ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele erläutern e) Bedeutung von Lebensräumen und Artenvielfalt für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie Einfluss der Landbewirtschaftung auf Ökosysteme erläutern und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung vorschlagen f) Landschaftselemente erhalten und Pflegemaßnahmen durchführen, insbesondere Feldraine, Hecken und Gehölze		2
6	Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) im Team wertschätzend, respektvoll und vertrauensvoll sowie zuverlässig arbeiten b) Diskriminierungen erkennen und zu einem gleichberechtigten Miteinander beitragen c) innerbetriebliche Gespräche unter Beachtung von Kommunikationsregeln lösungsorientiert führen, dabei Fachbegriffe anwenden d) betriebliche Informationssysteme nutzen e) betriebliche Software anwenden	4	
		f) außerbetriebliche Gespräche unter Beachtung von Kommunikationsregeln adressatengerecht und situationsgerecht führen g) den Erzeuger-Verbraucher-Dialog mitgestalten h) Kooperationen benennen sowie deren Vor- und Nachteile beurteilen		2

Allgemeiner Hinweis zum Ausbildungsrahmenplan

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlage für eine breit angelegte, einheitliche berufliche Qualifizierung in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Betriebe reichen von kleinstrukturierten Betrieben bis hin zu großen, arbeitsteilig organisierten Agrarunternehmen und umfassen unterschiedliche Bewirtschaftungsformen, beispielsweise die konventionelle Bewirtschaftungsform und die ökologische Bewirtschaftungsform.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 2026

Der Bundesminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
A. Rainer

